

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren
für die Sporthallen Haste und Waltringhausen sowie das Sportzentrum Bad Nenndorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Nutzungsberechtigte, Nutzungsdauer

Die Sporthallen in Haste und Waltringhausen sowie das Sportzentrum Bad Nenndorf werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs sporttreibenden Vereinen und Gruppen zur Förderung des Breitensports zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht für schulische Zwecke benötigt werden. Der außerschulische Nutzungsumfang richtet sich nach dem jeweils gültigen Belegungsplan für die einzelne Halle.

§ 2

Nutzungsordnungen

Außerschulische Nutzungen dürfen nur stattfinden, wenn ein ordnungsgemäßer Einlass, eine hinreichende Aufsicht während der gesamten Nutzungszeit und das sichere Abschließen der einzelnen Halle zum Nutzungsende sowie erforderliche Heizung mit sachgerechter Nutzung der Sanitärbereiche, letztlich die Aufräumung/Reinigung gewährleistet sind. Während der Schulferien sind die Sporthallen geschlossen.

Das Hausrecht steht dem Samtgemeindebürgermeister bzw. den eingesetzten Beauftragten der Samtgemeinde bzw. des Landkreises Schaumburg zu. Die Hallenordnung und die Weisungen der im Auftrag der Samtgemeinde das Hausrecht ausübenden Person sind von jedem Hallennutzer zu befolgen. Andernfalls kann ein Hallenverbot gegenüber sich nicht ordnungsgemäß verhaltender Personen ausgesprochen werden.

§ 3

Gebührenpflicht und -höhe

Die in § 1 bezeichneten Nutzungsberechtigten haben eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt für alle Nutzergruppen der Sporthallen Haste und Waltringhausen pro Halle 6,- € pro Stunde sowie für alle Nutzergruppen des Sportzentrums Bad Nenndorf für die große Halle 6,- € pro Stunde, für die kleine Halle 4,- € pro Stunde und für die Gymnastikhalle 1,50 € pro Stunde.

§ 4
Gebührenbefreiungen

Gebühren werden nicht erhoben, wenn die in § 1 bezeichneten Nutzungsberechtigten die Reinigung der Sporthallen selbst organisieren bzw. durchführen.

§ 5
Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit jeder Halleninanspruchnahme von Montag bis Freitag.

Für die Sporthallen Haste und Waltringhausen wird die Gebühr halbjährlich zum 31.03. und 30.09. fällig.

Für das Sportzentrum Bad Nenndorf wird die Gebühr vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. fällig.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 12.03.2010

Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Reese

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 31.03.2010, Nr. 3, veröffentlicht und trat am 01.04.2010 in Kraft.